

**Bekanntmachung Nr. 25  
des Amtes Itzehoe-Land für die  
Gemeinde Ottenbüttel**

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet westlich der Bebauung „Böverst Dörpstraat“, nördlich der Bebauung „Dannweg“ und östlich der Landesstraße L 127

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 18.08.2000 Az.: 614-6120-03-V.15-357 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.12.1999 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet westlich der Bebauung „Böverst Dörpstraat“, nördlich der Bebauung „Dannweg“ und östlich der Landesstraße L 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 19.09.2000

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
i.V. Hansen



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

100

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

Itzehoe, den 26. 9.

